

Der Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz (bvek) kritisiert, dass Bundesumweltminister Sigmar Gabriel noch keine Rechtsverordnung für die Versteigerung von Emissionsrechten auf den Weg gebracht hat.

Das Zuteilungsgesetz 2012 (ZuG 2012) für die zweite Emissionshandelsperiode von 2008 bis 2012 sieht eine Veräußerung von jährlich rund 40 Mio. Zertifikaten vor, spätestens ab 2010 über eine Versteigerung. Nach Ansicht des BVEK könnte die Versteigerung aber bereits in der zweiten Jahreshälfte 2008 erfolgen, wenn zügig eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen würde.

Das zuständige Bundesumweltministerium (BMU) hatte sich nach Darstellung des Verbandes aber nicht dazu in der Lage gesehen. Die Veräußerung der Zertifikate durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über die Handelsbörsen generiere einen höheren Zertifikatspreis als den, der über eine Versteigerung zu erzielen sei, so der bvek. Da die vier großen deutschen Stromkonzerne die Opportunitätskosten der Zertifikate einpreisen, würden Verbraucher und Industrie unnötig belastet, moniert der Verbandsvorsitzende Jürgen Hacker. Die KfW hat in den vergangenen drei Monaten den Angaben zufolge bereits 11,2 Mio. Zertifikate für 240 Mio. Euro auf dem Londoner Terminmarkt der European Climate Exchange verkauft. Der durchschnittliche Preis pro Zertifikat lag bei 21,74 Euro.

Der bvek hatte eine Verordnung für die Zertifikate-Versteigerung erarbeitet und diese Gabriel zugeleitet. In dem am 13. März 2008 verfassten Begleitbrief wird der Minister aufgefordert, die bisherige Haltung seines Hauses zu ändern. Andernfalls müsse er sich die Schlagzeile „Gabriel Hand in Hand mit den Windfall-Profiteuren“ gefallen lassen. Die Vorschläge des bvek waren mit dem Argument abgelehnt worden, sie verstießen gegen EU-Recht und das deutsche Haushaltsrecht. Diese Vorwürfe sieht der Verband durch ein aktuelles Rechtsgutachten der Berliner Wirtschaftskanzlei SKW ausgeräumt. Als Hintergrund der Haltung des BMU vermutet Hacker die Tatsache, dass das Ministerium „kein Interesse an niedrigeren Preisen hat“, weil die Erlöse aus der Veräußerung der Emissionsberechtigungen dem Haushalt des BMU zufließen. Je höher also die Börsenpreise, umso mehr „klimpert es in der Kasse“, so Hacker.

5 bis 6 Euro pro Zertifikat an zusätzlichem Gewinn

Das BMU nehme aber in Kauf, „dass für jeden Euro mehr, den es erzielt, fünf bis sechs Euro an zusätzlichen Windfall-Profits“ in den Kassen der EVU landeten. Errechnen lässt sich das wie folgt: Von den insgesamt 450 Mio. Zertifikaten werden rund 9 %, das sind etwa 40 Mio., veräußert. Bleiben 410 Mio. Berechtigungen. 50 bis 60 % ihrer Zertifikate erhalten die Unternehmen kostenlos, preisen aber die Opportunitätskosten der Zertifikate ein, so dass jeder Euro mehr für ein veräußertes Zertifikat sich entsprechend vervielfacht. Ziel des Emissionshandels sei jedoch, Klimaschutz zu möglichst niedrigen Kosten für die Verbraucher zu erreichen, ruft Hacker in Erinnerung. Das BMU hat nach seinen Angaben bis heute nicht auf das Schreiben reagiert, daher ruft der Verband nun die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf, Gabriel zum Umdenken zu zwingen.

„Die Ausgestaltung der Versteigerung muss dazu dienen, die volkswirtschaftlichen Grenzvermeidungskosten heraus zu finden“, sagt Hacker, denn diese seien nicht bekannt. Die vom bvek entworfene Rechtsverordnung hat sieben Grundelemente: Erstens einen einheitlichen Versteigerungspreis, der in einem ein- bis zweistufigen Verfahren ermittelt wird. Der Teilnehmerkreis soll auf TEHG- Anlagen beschränkt werden, also Anlagen, die laut Gesetz emissionshandelspflichtig sind. Ferner eine maximale Nachfragemenge sowie vier Versteigerungstermine pro Jahr im Abstand von jeweils drei Monaten. Durchführende Institution soll die DEHSt (die beim Umweltbundesamt angesiedelte Deutsche Emissionshandelsstelle) sein. Außerdem soll es eine Option für eine Versteigerung in anderen EU-Staaten geben.

Preisintervalle und Mengenbeschränkung

Demnach würde die DEHSt in einer ersten Stufe vier Wochen vor Versteigerungsbeginn ein Preisintervall zwischen niedrigstem und höchstem Preis bekannt geben (zum Beispiel 15 bis 25 Euro pro Zertifikat). Die Anlagenbetreiber sollten daraufhin angeben, wie viele Zertifikate sie höchstens zu dem niedrigen Preis und wie viele sie mindestens zu dem höchsten Preis ersteigern wollen. Aus der Addition aller Nachfragefunktionen wird dann der Versteigerungspreis ermittelt. Sollte die Summe der Nachfragevolumina bei dem unteren Preis kleiner oder bei dem oberen Preis größer sein als die Menge der zu ersteigenden Berechtigungen, würde in einer zweiten Stufe ein neues Preisintervall gebildet.

Jeder Bieter sollte maximal 2,1 Mio. Zertifikate und 10 % der Menge, die ihm kostenlos zugeteilt werden, ersteigern können. Direkte und indirekte Beteiligungen werden dabei berücksichtigt. „Wir stellen damit sicher, dass die vier Großen nicht alle Berechtigungen bekommen, damit sie nicht den Versteigerungspreis beeinflussen können“, betont Hacker. Ein Betreiber soll nur ein Angebot für alle seine Anlagen machen können, er kann mindestens 10 000 Zertifikate pro Versteigerung nachfragen.

„Das Verfahren zur Preisbildung ist objektiv und transparent“, betont Rechtsanwalt Philipp Dulce, der das Rechtsgutachten für den bvek erstellt hat. Noch einfacher wäre die Sache, wenn alle Zertifikate, also 100 % versteigert würden, meint Hacker. Und noch effizienter wäre es, wenn es eine EU-weite Versteigerung gäbe.